

Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Dierhagen

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 31. Juli 2024 die nachfolgende Hauptsatzung erlassen.

§ 1

Name und Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteiles Mecklenburg, einem gekrönten Stierkopf und der Umschrift Gemeinde Ostseebad Dierhagen.
- (2) Die Verwendung des Dienstsiegels durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin.

§ 2

Ortsteile und Ortsteilvertretung

- (1) Das Gebiet der Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Dierhagen Strand, Dierhagen Ost, Dierhagen Dorf, Dändorf und Neuhaus, Körkwitz Hof, Neuheide sowie Bollhagen.
- (2) Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 3

Rechte der Einwohner

- (1) Die Bürgermeisterin unterrichte die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten. Zu diesem Zweck sollen Einwohnerversammlungen durchgeführt werden. Die Versammlung der Einwohner kann auch begrenzt auf Straßenzüge oder Teile des Ortes durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist, spätestens jedoch 14 Tage vor dem Termin der nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden. Anfragen von Gemeindevertretern sollen ebenfalls spätestens 14 Arbeitstage vorher bei der Bürgermeisterin eingereicht werden.
- (3) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen, wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im Bekanntmachungsblatt oder im Rahmen der Fragestunde unterrichtet werden.
Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.
- (4) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde während des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die

Bürgermeisterin zu stellen und Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Dazu haben sie jeweils zwei Minuten Rederecht. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Fragen zu den Beratungsgegenständen, die im öffentlichen Teil der nachfolgenden Sitzung behandelt werden, können mit der Zustimmung der Mehrheit aller Gemeindevertreter zugelassen werden. Für die Fragestunde ist eine Zeit von ca. 30 Minuten vorzusehen.

Diese Vorschriften gelten entsprechend für natürliche und juristische Personen und Personenverbindungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben.

- (5) Die Bürgermeisterin ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.
- (6) Die Gemeindevertretung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, bei öffentlichen Sitzungen zu einzelnen Tagesordnungspunkten Sachverständige sowie Einwohner, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen sind, anzuhören. Die Anhörung sollte zu Beginn der Beratung der Angelegenheit (nach der Begründung der Angelegenheit) erfolgen. Die Gemeindevertretung entscheidet über den Antrag unmittelbar vor der Anhörung.

§ 4

Sitzungen der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretungssitzungen sind öffentlich.
- (2) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens 14 Arbeitstage vorher bei der Bürgermeisterin eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von 15 Tagen schriftlich beantwortet werden.
- (3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 - 1. bei einzelnen Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
 - 2. in Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
 - 3. bei Grundstücksgeschäften,
 - 4. wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern.
- (4) Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Nummern 1 bis 3 in öffentlicher Sitzung behandeln.
- (5) Die Gemeindevertretung entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren, soweit es sich nicht um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt.

Sie kann die Befugnisse ganz oder teilweise auf den Hauptausschuss oder auf die Bürgermeisterin übertragen. Die Entscheidung über die Erteilung des Zuschlages ist in der Regel ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

§ 5 Hauptausschuss

- (1) Es wird ein Hauptausschuss als beschließender Ausschuss gebildet, welcher aus der Bürgermeisterin und vier weiteren Gemeindevertretern besteht. Die Gemeindevertretung wählt daneben vier weitere Mitglieder der Gemeindevertretung als stellvertretende Hauptausschussmitglieder.
- (2) Der Hauptausschuss koordiniert die Arbeit aller Ausschüsse der Gemeindevertretung.
- (3) Die Aufgaben des Hauptausschusses sind Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100,00 bis 1.000,00 Euro.
- (4) Der Hauptausschuss bereitet die Haushaltssatzung der Gemeinde vor und trifft die erforderlichen Entscheidungen für die Durchführung des Haushaltsplanes und des Finanzplanes. Er begleitet die Haushaltsführung der Gemeinde und berät über Empfehlungen von Einzelvorhaben des Finanzhaushaltes.
- (5) Der Hauptausschuss beschließt, soweit nicht die Bürgermeisterin zuständig ist, bis zu einem Betrag von 2.500,00 Euro im Einzelfall über:
 - a) die Genehmigung von Einzelvorhaben des Finanzhaushaltes, sofern das Vorhaben nicht in der Haushaltssatzung enthalten ist und der Gesamtaufwand des Vorhabens den Betrag von 5.000,00 Euro nicht übersteigt;
 - b) das Führen von Rechtsstreitigkeiten;
 - c) den Abschluss von Vergleichen, wenn der Wert des Nachgebens nicht 2.500,00 Euro überschreitet.
- (6) Die Befugnisse der Bürgermeisterin als oberste Dienstbehörde der Gemeindebediensteten sind durch sie für die ihr direkt unterstellten, leitenden Beschäftigten nur im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss auszuüben.
- (7) Der Hauptausschuss bestimmt einen regelmäßigen wiederkehrenden Tagungstermin. Der Terminkalender ist allen Mitgliedern der Gemeindevertretung, der Betriebsleitung des Kurbetriebes sowie dem Amt mitzuteilen.
- (8) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.
- (9) Die Gemeindevertretung ist spätestens in der nachfolgenden Sitzung über die Entscheidungen des Hauptausschusses zu unterrichten.

§ 6 **Betriebsausschuss**

- (1) Für sämtliche Angelegenheiten des Eigenbetriebes „Kurverwaltung“ wird ein beschließender Ausschuss, der die Bezeichnung „Betriebsausschuss“ trägt, gebildet. Dieser Ausschuss besteht aus neun Mitgliedern, der Bürgermeisterin und den weiteren Mitgliedern des Hauptausschusses sowie den Vorsitzenden der ständigen beratenden Ausschüsse. Er besteht somit aus der Bürgermeisterin, sechs Gemeindevertretern und zwei sachkundigen Einwohnern.
- (2) Aufgaben und Zuständigkeiten des Betriebsausschusses werden auf der Grundlage der Eigenbetriebsverordnung M-V in der durch die Gemeindevertretung beschlossenen Eigenbetriebsatzung geregelt.

§ 7 **Weitere Ausschüsse**

- (1) Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt durch Benennung auf der Grundlage des Höchstzahlverfahrens nach D'Hondt. Entsprechend den Festlegungen der Kommunalverfassung muss die Mehrheit der Ausschussmitglieder aus Gemeindevertretern bestehen. Es können Sachverständige ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.
- (2) Es werden folgende ständige beratende Ausschüsse gemäß § 36 KV M-V mit jeweils fünf Mitgliedern gebildet:

a) Finanzausschuss:

1. zur Vorbereitung der Haushaltssatzung der Gemeinde und der für die Durchführung des Haushaltsplanes und des Finanzplanes erforderlichen Entscheidungen sowie zur Begleitung der Haushaltsführung der Gemeinde.
2. zur Beratung über Empfehlungen zu Einzelvorhaben des Finanzhaushaltes, Stundungen und Erlass von Ansprüchen, Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen.

Die Sitzungen des Ausschusses finden alle acht Wochen statt.

b) Ausschuss für Bau, Umweltschutz und Verkehr:

1. zur Prüfung und Abgabe einer Stellungnahme an die Bürgermeisterin nach den §§ 14 Abs. 2, 22 Abs. 5, 24 ff, 36 und 173 BauGB im Zuge von Baugenehmigungsverfahren. Kommt es zu keiner Übereinstimmung oder handelt es sich um eine Maßnahme von besonderer städtebaulicher Bedeutung für die Gemeinde, ist dies der Gemeindevertretung vorzulegen und zu begründen.
2. zur Beratung in Angelegenheiten des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erhaltung der Umwelt, Mitwirkung an einem gemeindlichen Verkehrskonzept, Prüfung der Einhaltung gemeindlicher Satzungen, Mitwirkung bei städtebaulichen Satzungen

(Bauleitplanung), Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Grundlagenplanung sowie zur Erarbeitung von Empfehlungen für die Beschlussfassung der Gemeindevertretung.

Die Sitzungen des Ausschusses finden mindestens alle vier Wochen statt.

c) Ausschuss zur Förderung von Tourismus, Handel und Gewerbe:

zur Erarbeitung einer Tourismuskonzeption, Wirtschaftsförderung und Flächennutzungsplanung.

Die Sitzungen des Ausschusses finden alle acht Wochen statt.

d) Ausschuss für Soziales, Jugend und Kultur, Sport und Bildung:

für Aufgaben der Bildung, des Sports und der Wohnung, soziale Probleme, Wohnungsvergabe, Betreuung von Schul- und Kultureinrichtungen, Kindertagesstätten sowie Jugendförderung.

Die Sitzungen des Ausschusses finden alle acht Wochen statt.

- (3) Es werden folgende zeitweilige beratende Ausschüsse aus Gemeindevertretern und weiteren sachkundigen Einwohnern gebildet:

Ausschuss Oberflächenentwässerung:

zur Umsetzung und Begleitung des Hochwasserschutz- und Ortsentwässerungskonzeptes der Gemeinde Ostseebad Dierhagen, Zusammenarbeit mit dem StALU M-V und den Wasser- und Bodenverbänden.

Seine Sitzungen erfolgen in Abhängigkeit vom Bedarf.

Ausschuss Gebietsänderung:

zur Vorbereitung und Begleitung der Gebietsänderung zwischen der Stadt Ribnitz-Damgarten und der Gemeinde Ostseebad Dierhagen.

Der Ausschuss besteht aus der Bürgermeisterin und vier weiteren Gemeindevertretern und sachkundigen Einwohnern. Seine Sitzungen erfolgen in Abhängigkeit vom Bedarf.

Ausschuss Interkommunale Abstimmungen:

zur Abstimmung und Begleitung der Entwicklung der Nachbarkommunen im Hinblick auf mögliche Auswirkungen auf die Gemeinde Ostseebad Dierhagen.

Der Ausschuss besteht aus der Bürgermeisterin und vier weiteren Gemeindevertretern und sachkundigen Einwohnern. Seine Sitzungen erfolgen in Abhängigkeit vom Bedarf.

- (4) Für Einzelaufgaben können weitere zeitweilige Ausschüsse gebildet werden.
- (5) Die Ausschüsse entscheiden mit einfacher Mehrheit über die Vorschläge und Empfehlungen an die Gemeindevertretung oder an die Bürgermeisterin. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

- (6) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Jede Gemeindevertreterin und jeder Gemeindevertreter hat das Recht, den Beratungen der Ausschüsse beizuwohnen.
- (7) Ausnahmen zur Sitzungshäufigkeit aller Ausschüsse sind in Abhängigkeit des Bedarfes zulässig.
- (8) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Darß/Fischland übertragen.

§ 8 Bürgermeisterin

- (1) Die Bürgermeisterin trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
 - a) bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, von 500,00 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 250,00 Euro der Leistungsrate;
 - b) bei überplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 250,00 Euro sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen von 500,00 Euro je Fall;
 - c) bei Veräußerungen oder Belastungen von Grundstücken von 500,00 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, von 10.000,00 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000,00 Euro;
 - d) bei Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtenden Rechtsgeschäften von 2.500,00 Euro;
 - e) bei Abschluss von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu vorhabenbezogenen Bebauungsplänen von 5.000,00 Euro.
- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.
- (3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 750,00 Euro bzw. 250,00 Euro bei wiederkehrenden Verpflichtungen, können von der Bürgermeisterin allein bzw. durch einen von ihr beauftragten Bediensteten des Amtes Darß/Fischland in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 Euro.
- (4) Die Bürgermeisterin entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis zu einer Wertgrenze von höchstens 99,99 Euro.
- (5) Die Bürgermeisterin ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sie entscheidet über:
 - a) das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre),
 - b) das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion),

- c) das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben),
 - d) die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB (Genehmigung in Erhaltungsgebieten).
- (6) Zu diesen Entscheidungen soll die Bürgermeisterin die Stellungnahme des Bauausschusses einholen.

§ 9

Festlegungen von Wertgrenzen für Nachtragssatzungen nach § 48 KV M-V und GemHVO-Doppik

Im Sinne des § 48 KV M-V werden folgende Erheblichkeitsgrenzen für den Erlass von Nachtragshaushaltssatzungen festgesetzt:

- (1) Im Sinne des § 48 Absatz 2 Nummer 1 KV M-V gilt:
 - a) ein Jahresfehlbetrag/jahresbezogener negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen als erheblich, wenn er 25.000,00 Euro übersteigt,
 - b) die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresfehlbetrages/jahresbezogenen negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen um mehr als 25.000,00 Euro als erheblich.
- (2) Im Sinne des § 48 Absatz 2 Nummer 2 KV M-V sind Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen als erheblich anzusehen, wenn die Wertgrenze von 2 % aller Aufwendungen und laufenden Auszahlungen überschritten wird.
- (3) Im Sinne von § 48 Absatz 3 Nummer 1 KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen als geringfügig, wenn sie im Einzelfall 25.000,00 Euro und in ihrer Gesamtheit 5 % des Gesamtinvestitionsvolumens nicht überschreiten.
- (4) Im Sinne des § 48 Absatz 3 Nummer 2 KV M-V gilt eine Abweichung von den Vorgaben des Stellenplanes und die Leistung höherer Personalaufwendungen und -auszahlungen als geringfügig, wenn sie 3,5 % aller in der Haushaltssatzung für das jeweilige Haushaltsjahr festgesetzten Stellen nicht übersteigt.

§ 10

Festlegungen von Wertgrenzen für die Zuständigkeit von Entscheidungen über die Stundungen und den Erlass von Ansprüchen

Gemäß der Dienstanweisung über Stundungen, Niederschlagungen und Erlass von privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Ansprüchen werden folgende Zuständigkeiten festgelegt:

- (1) Ansprüche können gestundet werden:
 - 1. von der Leiterin des Amtes für Finanzen bis zu 5.000,00 Euro,
 - 2. von der Bürgermeisterin bis zu 10.000,00 Euro,
 - 3. vom Hauptausschuss bis zu 15.000,00 Euro,
 - 4. von der Gemeindevertretung über 15.000,00 Euro.

(2) Ansprüche können erlassen werden:

1. von der Leiterin des Amtes für Finanzen bis zu 2.500,00 Euro,
2. von der Bürgermeisterin bis zu 10.000,00 Euro,
3. vom Hauptausschuss bis zu 15.000,00 Euro,
4. von der Gemeindevertretung über 15.000,00 Euro.

§ 11 Entschädigung

- (1) Die Bürgermeisterin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 1.800,00 Euro. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung sechs Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über drei Monate hinausgehen.
- (2) Die erste stellvertretende Person der ehrenamtlichen Bürgermeisterin erhält monatlich 360,00 Euro, die zweite Stellvertretung monatlich 180,00 Euro. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Absatz 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung und das Sitzungsgeld. Amtiert eine stellvertretende Person, weil die gewählte Bürgermeisterin ausgeschieden ist, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zu.
- (3) Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretungen und ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 40,00 Euro. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60,00 Euro.
- (4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.
- (5) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 erhalten, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag von 30,00 Euro.

§ 12 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage der Gemeinde unter der Adresse **dierhagen.darss-fischland.de**. Das Ortsrecht ist über den Link/Button „Satzungen“ zu erreichen. Satzungen der Gemeinde können beim Amt Darß/Fischland, Chausseestraße 68a in 18375 Born a. Darß bezogen werden. Jedermann kann sich die Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden zur Mitnahme während der Öffnungszeiten am Verwaltungssitz bereitgehalten. Einladungen zu den Sitzungen der Gemeinde und ihrer Ausschüsse, soweit diese öffentlich sind, Niederschriften ihrer öffentlichen Sitzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen sind über den Link/den Button „Bekanntmachungen“ zu erreichen.

- (2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form des Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt. Öffentliche Bekanntmachungen und Verkündungen nach BauGB sind nach Ablauf von 14 Tagen bewirkt, wobei der Tag des Anschlages und der Abnahme nicht mitgerechnet werden.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch öffentlichen Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln der Gemeinde, ergänzend im Internet. Die gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Auslegung von Plänen und Verzeichnissen erfolgt während der üblichen Dienst- und Geschäftszeiten im Amt Darß/Fischland, Chausseestraße 68a, 18375 Born a. Darß, ergänzend im Internet, wie in Abs. 1 angegeben. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken. Ort und Dauer der Auslegung sind eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.
- (4) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Abs. 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Abs. 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (5) An den amtlichen Bekanntmachungstafeln der Gemeinde werden auch weiterhin die im Internet einsehbaren öffentlichen Bekanntmachungen, einschließlich der Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung, möglichst zeitgleich den Bürgern zusätzlich zur Kenntnis gegeben.

Die amtlichen Bekanntmachungstafeln befinden sich, jeweils in den Ortsteilen:

- a) Dändorf – Ecke Dierhäger Straße / Dorfstraße,
- b) Körkwitz Hof – Kreisstraße 1 vor Klockenhäger Straße 4,
- c) Neuhaus – Birkenallee gegenüber Nr. 5,
- d) Dierhagen Dorf – Kirchstraße vor Nr. 45 (Kirche),
- e) Dierhagen Strand – Ecke Ahornstraße / Am Badesteig,
- f) Dierhagen Ost – auf dem Deich am Ende der Pappelallee (Straßenkreuzung Fischländer Weg, Waldweg und Mittelweg).

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 5 Abs. 2 KV M-V am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Hauptsatzung vom 15.01.2020 außer Kraft.

Ostseebad Dierhagen, den 20.03.2025


Christiane Müller
Bürgermeisterin



Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Veröffentlichungsvermerk:

	Datum	Namenszeichen
veröffentlicht am:	24.03.2025	Ch. Müller



auf der Internetseite der Gemeinde Ostseebad Dierhagen unter
www.dierhagen.darss-fischland.de